

Innsbruck fördert: energetische Sanierung

(Zusatzförderung zur Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol)

1. Allgemeines

Die Stadt Innsbruck fördert Vorhaben im Bereich Umwelt und Energie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und entsprechend der Dringlichkeit der zu fördernden Vorhaben und Maßnahmen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.1. Fördergrundlage

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in Anlehnung an die Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol in seiner Sitzung vom 13.12.12 die Einrichtung nachfolgender städtischen Förderung beschlossen.

1.2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Innsbruck fördert Maßnahmen bei Wohngebäuden zur Erhöhung des Wärme- und Schallschutzes, sowie weitere umweltfreundliche Maßnahmen. Die konkret förderbaren Maßnahmen, deren Kriterien und Fördersätze sind in den „Ausführungsbestimmungen - Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ festgelegt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Wohnhäuser (Eigenheime), Wohnungen und Wohnheime, die nicht zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses der Bewohner (als Hauptwohnsitz) bestimmt sind bzw. nicht dem unmittelbaren Wohnbedarf begünstigter Personen dienen (z.B. Ferien-, Vorsorgewohnungen, Pflegeheime ohne Wohnheimcharakter usw.).
- Wohnhäuser, die zu mehr als der Hälfte im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, außer der Wohnungsinhaber sucht um die Gewährung einer Förderung an.

1.3. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen lt. Punkt „1.3 Begriffsbestimmungen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

- Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.
- Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen.
- Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Maßnahmen durch einen Contractor durchgeführt werden.
- Die Übertragung einer Förderung ist nur mit Zustimmung der Stadt Innsbruck möglich.

- Die Umsetzung der Maßnahmen hat nach dem 1.1.2013 (Datum der Rechnung und Zahlungsnachweis) zu erfolgen.
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ ist, sofern in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich anders angeführt, der Erhalt der Wohnhaussanierungsförderung im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderung und Einhaltung der technischen Anforderungen (siehe gebäudebezogene Voraussetzungen).
- Vor Durchführung der Maßnahmen ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Ausnahmen sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- Es müssen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorliegen.

2.2. Förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen

- a) Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes
- b) Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen.

2.3. Gebäudebezogene Voraussetzungen

Die gebäudebezogenen Voraussetzungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

2.4. Personenbezogene Voraussetzungen

Es gelten die personenbezogenen Voraussetzungen lt. Punkt „2.4 Personenbezogene Voraussetzungen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

3. Förderungswerber

Eine Förderung wird dem Eigentümer oder dem Bauberechtigten des Grundstückes gewährt. Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung wird auch dem Mieter, der die zu fördernde Wohnung selbst bewohnt, dem Wohnungseigentümer oder Miteigentümer eine Förderung für seine Wohnung gewährt.

4. Förderbare Kosten und Förderung

Eine Förderung besteht ausschließlich in der Gewährung von Einmalzuschüssen, wird ausdrücklich zusätzlich zur Landesförderung gewährt und soll mit dieser zu keiner Gegenverrechnung führen.

Die förderbaren Kosten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

5. Verfahren

5.1. Allgemeines

- Für die Beantragung der Förderungsmittel sind die dafür vorgesehenen Formblätter zu verwenden.
- Im Falle einer positiven Erledigung eines Ansuchens erteilt die Stadt Innsbruck die schriftliche Förderzusage.

- Ansuchen auf Gewährung des einmaligen Zuschusses sind unter Vorlage der Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) einzureichen.
- Das Protokoll einer Energieberatung im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist dem Ansuchen beizulegen.
- Die/Der FörderungsnehmerIn erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 seine Daten für Statistik und Evaluierung verarbeitet werden können.

5.2. Einreichfristen und Einreichstellen

Förderungsansuchen sind spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens mittels Formblatt beim **Stadtmagistrat Innsbruck / Wohnungsservice / Referat Wohnbauförderung, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck** einzureichen.

5.3. Förderanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt daher keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

5.4. Überprüfung der Maßnahmen

Die Stadt Innsbruck räumt sich das Recht ein, vor Auszahlung des Zuschusses eine Überprüfung der ausgeführten Umstellarbeiten an Ort und Stelle (gilt auch für die Bauzeit) durchzuführen.

5.5. Richtigkeit der Angaben

Bei unwahren Angaben über die Förderungsvoraussetzung sind die angewiesenen Beträge zur Gänze zurückzuzahlen. Bei Widerruf bereits geleisteter Förderungsmittel ist der von der Stadt ausbezahlte Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über der jeweils geltenden Bankrate ab dem Zeitpunkt der Auszahlung binnen der von der Stadt vorgeschriebenen Frist (2 Monate ab Widerruf) rückzuüberweisen.

Bezüglich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen im Falle vorsätzlich unwahrer Angaben wird auf die § 146, 147 StGB verwiesen.

6. In-Kraft-Treten

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie tritt mit **1.1.2013** in Kraft.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Es können nur Rechnungen mit Rechnungsdatum nach In-Kraft Treten dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Wird eine Förderung nach der städtischen Förderung „Umwelt Plus Sonne“ beantragt (mit 31.03.2013 auslaufend), kann dieselbe Maßnahme nicht bei dieser städtischen Förderung beantragt werden.

Ausführungsbestimmungen

Innsbruck fördert: energetische Sanierung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 13.12.12 nachstehende Ausführungsbestimmungen zur städtischen Förderung „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ beschlossen.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Innsbruck fördert Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes, Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie umweltfreundliche Maßnahmen, wenn die Baubewilligung zumindest **10 Jahre** zurückliegt. Der Einbau einer Solaranlage für den Betrieb einer Warmwasseraufbereitungsanlage (und einer Heizung) kann **ungeachtet des Alters** der Baubewilligung gefördert werden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

2.1. allgemeine Voraussetzungen

- Vor Durchführung der Maßnahmen ist vom Förderwerber oder Antragsteller eine von der Stadt Innsbruck organisierte Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Beratung hat auch bei Bauteilmaßnahmen die energetische Gesamtsituation zu umfassen und soll darauf hinzielen, dass selbst bei Bauteilmaßnahmen die spätere Einbindung in ein Gesamtanierungskonzept möglich ist. Die Energieberatung ist nachweislich vor Beginn der Maßnahmenumsetzung durchzuführen. Das Protokoll der Beratung ist dem Antrag beizuschließen. Bei Eigentumsgemeinschaften erfolgt im Regelfall die Energieberatung im Zuge der EigentümerInnenversammlung. In begründeten Fällen kann die Förderstelle einem Wegfall der Energieberatung zustimmen.

Förderungsfähige Maßnahmen

- Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes, wie Dämmmaßnahmen der Außenwände, der obersten Geschoßdecke oder der Dachschräge, der untersten Geschoßdecke sowie der Austausch (Sanierung) von Fenstern und Außentüren
- Erhöhte Förderung für Sanierungsmaßnahmen mit Dämmung auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Umfassende, thermisch energetische Sanierungen
- Kontrollierte Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung
- Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Thermische Solaranlagen
- Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter

2.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

2.2.1. Wärmeschutz

Im Zusammenhang mit Dämmmaßnahmen sind nachstehend über die Mindestanforderung der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol hinausgehende U-Werte, in Abhängigkeit der jeweiligen Förderstufe, Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Bauteilsanierung: U-Werte in W/m^2K :

Förderstufe	Außenwand	Dach, oberste Decke	Boden, unterste Geschoßdecke	Fenster (Glas + Rahmen)
1	$\leq 0,20$	$\leq 0,16$	$\leq 0,30$	$\leq 1,0$
2	$\leq 0,17$	$\leq 0,14$	$\leq 0,25$	$\leq 0,9$
3	$\leq 0,14$	$\leq 0,11$	$\leq 0,18$	$\leq 0,8$

In begründeten Fällen (historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung obiger U-Werte Abstand genommen werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Einhaltung dieser Mindestanforderungen an den Wärmeschutz technisch oder funktionell nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

In begründeten Fällen werden Fenstersanierungen (z.B.: Kastenfenster bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden) unter Zugrundelegung der Förderstufe 1 gefördert.

Hauseingangstüren und Wohnungseingangstüren werden bei Einhaltung eines U_D - Wertes $\leq 1,2 W/m^2K$ mit Förderstufe 1 gefördert. Für die Förderstufe 2 und 3 gelten als Anforderung die U-Werte für die Fenster.

Rollläden werden bei einem U_W -Wert $\leq 1,3 W/m^2K$ des Fensters bei den förderfähigen Investitionskosten anerkannt.

2.2.2. Ökobonus Stadt Innsbruck

Die Stadt Innsbruck gewährt für eine umfassende, thermisch-energetische Sanierung eines Wohnobjektes (mindestens 3 Maßnahmen) unter Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle einen Ökobonus. Der Ökobonus ist eine zusätzliche Förderung zur Sanierung von Einzelbauteilen.

Bei Gewährung des Ökobonus in der Ökostufe 2 und 3 im Rahmen der Wohnhaussanierung wird auch der Ökobonus der Stadt Innsbruck gewährt.

2.2.3. Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung

Es gelten die Anforderungen zu den Komfortlüftungen lt. Punkt „2.3.4 Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

2.2.4. Weitere gebäudebezogene Voraussetzungen

- Die förderungsfähigen Maßnahmen müssen in einer normalen Ausstattung ausgeführt werden. Im Sinne einer möglichst sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel werden die Kosten bestimmter Maßnahmen (z. B. Für einen Fensteraustausch, Rollläden usw.) nur mit einer normalen Ausstattung als angemessen anerkannten Kosten

bei der Ermittlung der Förderung berücksichtigt. Schallschutzfenster werden nur dann gefördert, wenn sie ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 38 dB aufweisen. Versicherungsleistungen werden in Abzug gebracht.

- Es dürfen ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase (z.B. FKW, FCKW, HFKW, HFCKW oder SF6) in die Atmosphäre freisetzen.
- Das Sanierungsvorhaben muss im Hinblick auf den allgemeinen Bauzustand und die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Objektes wirtschaftlich vertretbar sein. Der aufgrund der Sanierung zu erwartende erhöhte Mietzins muss im Vergleich zu angemessenen Mietzinsen wirtschaftlich vertretbar und ortsüblich sein.
- Wohnhäuser oder Wohnheime, deren Sanierung einen erheblichen Kostenaufwand erfordert, müssen nach Durchführung der Sanierung, insbesondere hinsichtlich der Energie- und der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eine zeitgemäße Ausstattung aufweisen.

3. Förderbare Kosten und Förderung

3.1. Förderung für energiesparende und umweltschonende Einzelmaßnahmen

Sanierungsmaßnahme	Einmalzuschuss von den förderbaren Kosten
Bauteilsanierung, z.B.: Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Hauseingangstür, Wohnungseingangstür	Stufe 1: 5% Stufe 2: 10% Stufe 3: 15%
Verwendung von Dämmung auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z.B.: Zellulose, Kork, Hanf, Schurwolle)	+ 5 %
Kontrollierte Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung	10 %
Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	12,5 %
Thermische Solaranlagen	12,5 % max. 105,-- € pro m ² Kollektor-Aperturfläche und je 50l Pufferspeicher; max. 1.050,-- € pro Wohnung Bei einer Solaranlage zur Unterstützung der Raumheizung erhöht sich der Höchstbetrag auf max. 2.100,-- €.

Kosten für detaillierte Energieberatung

(Energieausweis, Heizwärmebedarfsberechnung (HWB-Berechnung), Thermographie)

Darunter fallen sämtliche Kosten einer Energieberatung, Heizwärmebedarfsberechnung, einer Thermografieaufnahme als Basis für eine Bauteil- oder Gesamtsanierung einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, nicht jedoch der 5%ige Honoraranteil für Bauleitung und Bauverwaltung. Die förderbaren Kosten der thermo-energetischen Beratung/Bearbeitung sind grundsätzlich mit € 800,-- begrenzt, können sich jedoch bei größeren Bauvorhaben im Falle einer HWB-Berechnung (Energieausweis) auf € 1,00 je m² Gesamtnutzfläche, maximal auf € 3.000,-- erhöhen.“

3.2. Ökobonus der Stadt Innsbruck

Keine Förderung bei Ökostufe 1	Ökostufe 2		Ökostufe 3	
	Grad der Verbesserung des HWB		Grad der Verbesserung des HWB	
	≥ 50 %	≥ 65 %	≥ 50 %	≥ 65 %
Gebäude ≤ 300 m ² Nutzfläche (NF)	2.250,-- €	3.000,-- €	3.000,-- €	4.000,-- €
Gebäude > 300 m ² ≤ 1.000 m ² NF	3.750,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €	7.000,-- €
Gebäude > 1.000 m ² NF	5.500,-- €	7.250,-- €	7.500,-- €	10.000,-- €

3.3. Förderung für Schallschutz

Für den Einbau von Schallschutzfenstern gewährt die Stadt Innsbruck bei Einhaltung eines U_w -Wertes (Glas + Rahmen) von $\leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ zusätzlich zu einer allfälligen Wärmeschutzförderung, eine Förderung von **+5 %** der nachgewiesenen Investitionskosten. Der Einbau von Schalldämmlüftern, welche einen Luftdurchsatz von mind. 20 m³/h aufweisen müssen, wird mit einem Fördersatz von 10% gefördert.